

Beschlussvorlage für Gemeinde Warrenzin

öffentlich

Grundsatzbeschluss zum Winterdienst

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 28.05.2025
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 13/25/010

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Warrenzin (Entscheidung)	12.06.2025	Ö

Sachverhalt

Der in der Gemeinde Warrenzin bislang bestehende Winterdienstvertrag wurde durch den bisherigen Vertragspartner Spargel- und Kartoffelhof GmbH gekündigt. Sofern die Gemeinde den Winterdienst nicht alleine sicherstellen kann/will, ist ein Vergabeverfahren zur Neuvergabe dieser Dienstleistung erforderlich. Ein Entwurf des Winterdienstvertrages ist beigelegt.

Der Winterdienst wurde und wird in weit überwiegenden Teilen unserer Gemeinden - so auch in Warrenzin - als **freiwilliger** Winterdienst erbracht. Grundsätzlich müssen sich die Verkehrsteilnehmer an die Witterungsverhältnisse anpassen, d.h. notfalls auch Schrittgeschwindigkeit fahren!

Eine Verpflichtung der Gemeinden für Winterdienst besteht innerorts nur an gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Stellen. Die Hauptdurchgangsstraßen dürften zu den verkehrswichtigen Straßen zählen; die wenigsten Stellen dürften aber gefährliche Stellen darstellen. Die weiteren Straßen im Gemeindegebiet dürften weniger verkehrswichtig sein (und die wenigsten Stellen darüber hinaus auch gefährlich).

Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Winterdienstpflicht nur an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen.

Die Zusammenfassung der Winterdienstpflichten der Gemeinden ist auf dem beigelegten Merkblatt des KSA gut dargestellt.

Die Gemeinde könnte daher überlegen, ob der bislang geltende Streckenplan (Anlage zum Winterdienstvertrag) überarbeitet (reduziert) werden soll. Sofern dies gewünscht ist, ist der Beschlussvorschlag mit konkreten Angaben dazu zu ergänzen.

Die Kosten der letzten 5 Jahre betragen insgesamt 20.000 € brutto (5 Jahre x Festbetrag 4.000 €/Jahr, darüber hinaus wurden vom bisherigen Vertragspartner keine Stundensätze abgerechnet). Die Ausschreibung erfolgt über die zentrale Vergabestelle. Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass für die Erbringung des Winterdienstes nicht immer sofort Dienstleister gefunden werden können, sollte alternativ auch ein Jahresvertrag ausgeschrieben werden. Dies soll die Chance erhöhen, Angebote zu erhalten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung des Winterdienstes entsprechend des beigelegten Vertragsentwurfes (Jahresvertrag, alternativ 5-Jahresvertrag).

Der Streckenplan wird wie folgt geändert:.....(nur bei Bedarf, sonst streichen).

Es werden 9 Unternehmen in räumlicher Nähe zum Gemeindegebiet im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Der Auftrag ist an ein fachlich geeignetes Dienstleistungsunternehmen mit dem preislich günstigsten Angebot zu erteilen. Bürgermeister und 1. Stellvertreter werden zum Abschluss des Winterdienstvertrages ermächtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2025 sind unter 54100.52330000 Unterhaltung Gemeindestraßen für den Winterdienst 7.000 € eingeplant. Ob der Haushaltsansatz ausreicht, ist vom Ausschreibungsergebnis und den tatsächlichen Witterungsverhältnissen abhängig.

Anlage/n

1	Entwurf Winterdienstvertrag (öffentlich)
2	Merkblatt KSA (öffentlich)

Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes

zwischen
der Gemeinde Warrenzin

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Enrico Ahlgrimm,
und den 1. Stellvertreter, Marco Höhle,
über Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

.....
.....
.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde überträgt nach Maßgabe dieses Vertrages die Räum- und Streupflicht (Winterdienst) für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entsprechend der in der Anlage 1 bezeichneten Straßenkörper auf den Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird hierdurch nicht von eigenen Reinigungsverpflichtungen entbunden, soweit sich Reinigungspflichten aus geltendem Recht (z.B. Satzungsrecht) ergeben. Die Übertragung erfolgt nur für den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres (Wintersaison).

§ 2 Umfang des Vertrages

Der Auftragnehmer **räumt und streut** die in der **Anlage 1** benannten Straßen und Plätze. Die in der **Anlage 1 mit Kategorie 1** aufgeführten Straßen sind vordergründig und kontinuierlich zu räumen und zu streuen. Schwerpunkte dabei sind Kreuzungen und Einmündungen sowie die Bereiche der Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die in der **Anlage 1 mit Kategorie 2** aufgeführten Straßen sind im Anschluss, nach Leistungserfüllung für Straßen der Kategorie 1, unter der Maßgabe der im § 4 dieses Vertrages genannten Zeitpunkte zu räumen und zu streuen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf den Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ordnungsgemäß den Winterdienst durchzuführen.

§ 3 Durchführung des Winterdienstes

Bei entsprechenden Witterungslagen (Schneefall, Schneeregen (außer bei Tauwetter), Schneeglätte, Eisglätte, Reifeis, Glatteis etc.) sind vom Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung seitens der Gemeinde die in der Anlage 1 Kategorie 1 genannten Straßen, Wege und Plätze zu räumen und zu streuen. Die in Kategorie 2 genannten Straßen, Wege und Plätze sind nur zu räumen und auf Anforderung durch den Bürgermeister zu streuen.

Zu streuen ist vorrangig mit Streusand. Auftausalz soll nur bei extremer Glätte zum Einsatz kommen; insbesondere dann, wenn durch Streusandeinsatz keine ausreichende Abstumpfung mehr zu erreichen ist (z.B. bei Blitzeis)

§ 4 Zeitpunkt des Winterdienstes

Der dem Auftragnehmer übertragene Winterdienst ist von Montag bis Freitag einschließlich bis 07.00 Uhr abzuschließen, am Samstag bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr. Der Winterdienst ist bei Bedarf täglich bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Eventuell notwendige Nachteinsätze sind auf besondere Anweisung der Gemeinde auszuführen.

,
,

§ 5 Gerätebereitstellung

Der Auftragnehmer hat Fahrzeuge, Räumgeräte, Streugeräte betriebsfertig zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsregeln für Winterdienstgeräte sind einzuhalten.

§ 6 Geräteführer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über eine hinreichende Fahrpraxis verfügen. Nötigenfalls ist eine Ersatzkraft als Ablösung zu stellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit über die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstdauer der täglichen Fahrzeit ausdehnt.

§ 7 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen dieses Vertrages für alle Schäden, die durch seine bzw. die Tätigkeit seiner Gehilfen entstehen oder die auf eine Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten durch ihn zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer stellt die Gemeinde von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.

Gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, ist der Auftragnehmer haftpflichtversichert.

Bei eingetretenem Schadensfall hat der Auftragnehmer die Gemeinde bzw. das Amt Demmin-Land Tel. 03998-28060 unverzüglich zu verständigen.

Die Gemeinde hat Schadenfälle unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, damit dieser eventuelle Schadenersatzansprüche der Haftpflichtversicherung zuleiten kann.

§ 8 Anlieferung des Streugutes

Der Auftragnehmer sorgt für die ordnungsgemäße Lagerung beim Auftragnehmer und liefert das Streugut.

§ 9 Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.11.2025 und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Beginn einer Wintersaison, **frühestens zum 31.10.2030**, schriftlich gekündigt werden.

(Alternativ: Der Vertrag wird für den Zeitraum 01.11.2025 bis 31.03.2026 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Winterperiode vom 01.11. bis 31.03., sofern er nicht bis zum 01.05. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.)

Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des **31.10.2031**. Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung der Fahrzeuge mit den entsprechenden Winterdienstgeräten für den vorgeannten Zeitraum.

Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere dann, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Fahrzeuges oder der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig und ausreichend gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer der Gemeinde die ihr durch die fristlose Kündigung entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im Falle eines Insolvenz- oder Strafverfahrens hinsichtlich des Auftragnehmers kann die Gemeinde den Vertrag fristlos kündigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers reicht hierfür aus.

§ 11 Fahrtennachweis

Über die Einsätze sind vom Auftragnehmer anhand eines Streubuches (vgl. Anlage 2), lückenlose Nachweise zu führen. Die Nachweise müssen einen lückenlosen Überblick über die Einsatzstrecke (entsprechend der Anlage), die Einsatzzeiten und Fahrwege geben. Das Streubuch ist der Gemeinde spätestens bei Rechnungslegung vorzulegen.

§ 12 Vergütung

Die Vergütung beträgt:

für den Räumdienst € / Stunde
für den Streudienst € / Stunde
für den Räum- und Streudienst € / Stunde
Zuschlag für Sonn- und Feiertage € / Stunde

Streusand und -salz werden zusätzlich mit **den tatsächlichen Kosten (Einkaufspreis) je Tonne** berechnet. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer der Gemeinde die Höhe der Einkaufspreise nachzuweisen.

Der Auftragnehmer erhält zusätzlich zur Vergütung nach Sätzen 1 und 2 am Beginn der Wintersaison zum 01.11. einen Betrag in Höhe von €. Dieser Festbetrag steht dem Auftragnehmer unabhängig vom Erbringen konkreter Winterdienstleistungen zu und ist vom Auftragnehmer per Rechnung anzufordern.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung wird auf das nachfolgend benannte Konto des Auftragnehmers
IBAN..... BIC: überwiesen.

§ 14 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ergibt sich der Gerichtsstand aus dem Geschäftssitz der Gemeinde.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Dieser Vertrag ist gleichlautend zweifach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine vollständige, unterzeichnete Ausfertigung.

Durch etwaige Nichtigkeiten oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

(Option bei 5-Jahresvertrag: Bei Vertragsschluss gehen die Vertragsparteien von einem durchschnittlichen Dieselpreis von €/l netto aus. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die Dieselpreise um mehr als 30 Prozent durchschnittlich im Verlauf von 3 Monaten steigen oder fallen, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise herbeizuführen.)

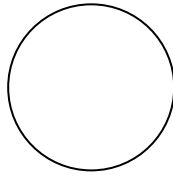
Warrenzin,

Für die Gemeinde Warrenzin

für den Auftragnehmer

.....

Ahlgrimm, Bürgermeister



.....

.....

Höhle, 1. Stellvertreter

Prioritätenliste zum Winterdienst / Übersicht

Zusätzlich Kartenauszüge mit Kennzeichnung der Straßenkörper

Kategorie	Bezeichnung des Straßenkörpers	Nähere Benennung	ca. Länge in m
1	Zufahrtsstraße Beestland ab B110 bis MSE51		3.800
1	Ortslage Beestland	Dorfstraße jeweils ab Abzweig MSE51 bis einschließlich zu den Grundstücken Beestland Nr. 1, 9, 15, 32/34, 47, 48 MSE51 innerorts bis Einmündung Straße zum Friedhof	6.200
1	Zufahrtsstraße Upost ab B110		2.400
1	Ortslage Upost		1.600
1	Ortslage Warrenzin ab B110		1.800
1	Ortslage Wolkow ab B110		1.600
2	ab Dorfstraße Warrenzin in Richtung Milchviehanlage Wolkow		800

Straßenlänge gesamt: 18.200 m

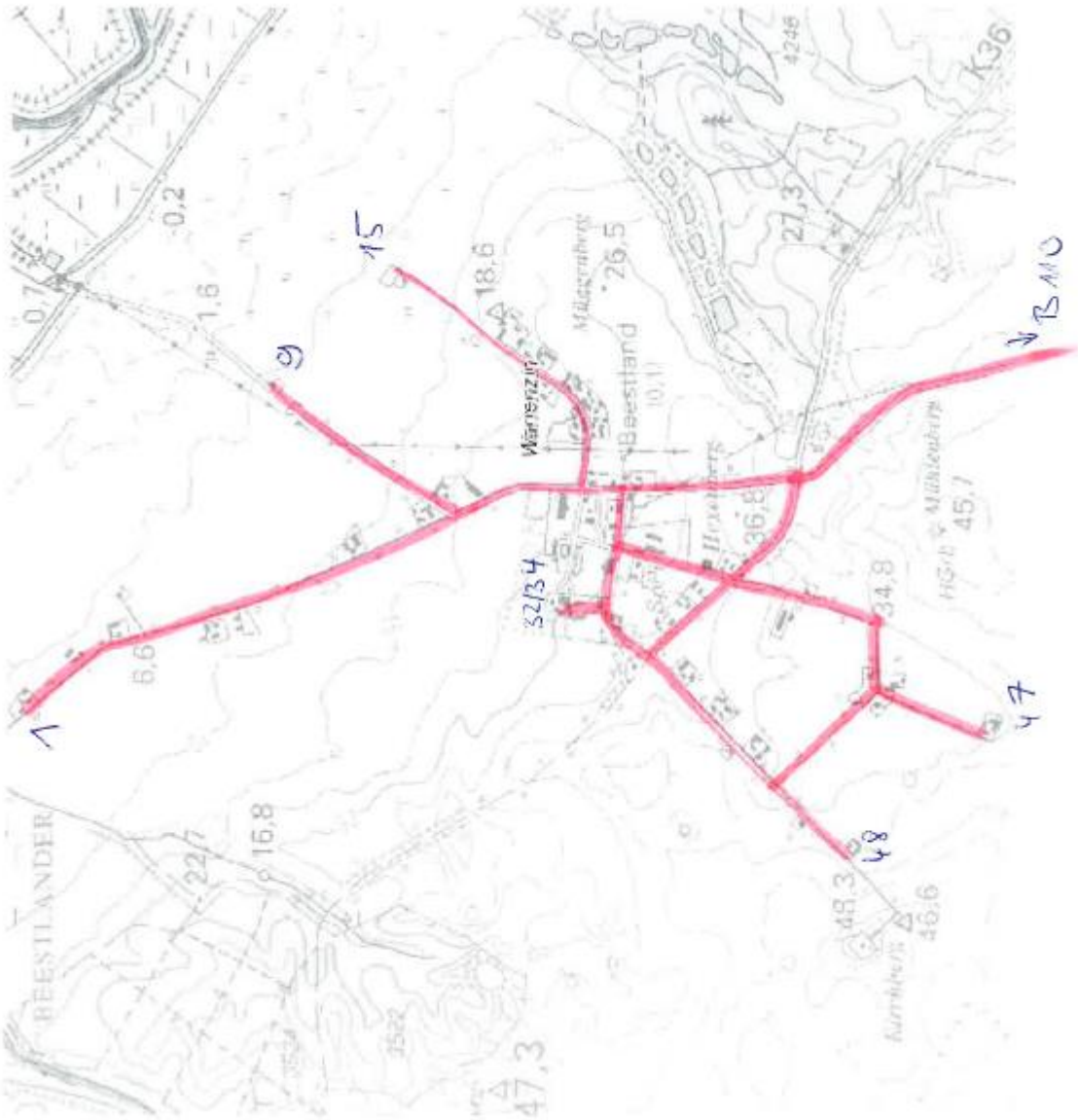
Kategorie 1

Straßen sind vordergründig und kontinuierlich zu räumen und zu streuen. Schwerpunkte dabei sind Kreuzungen und Einmündungen sowie die Bereiche der Haltestellen des ÖPNV

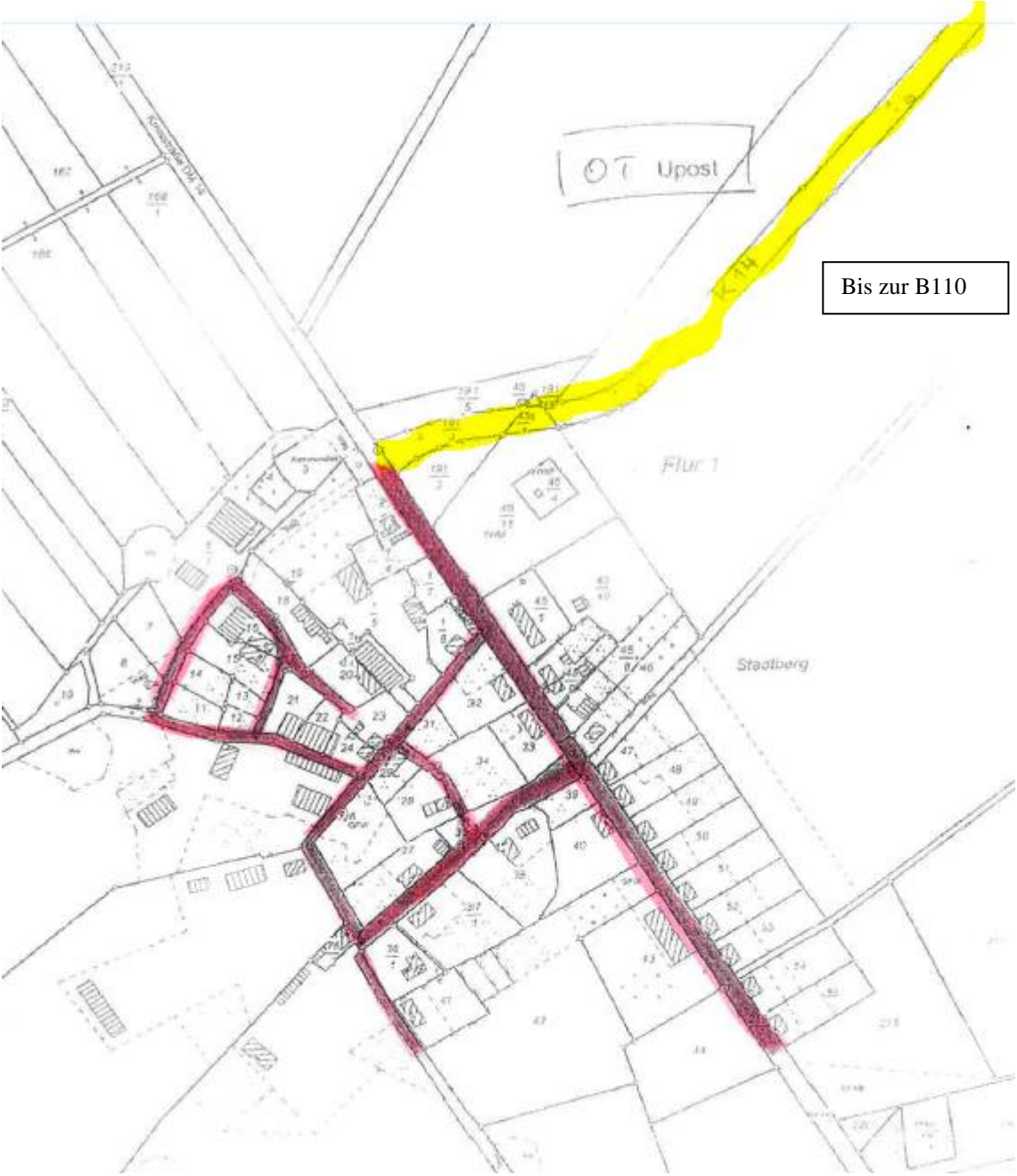
Kategorie 2

Straßen sind im Anschluss, nach Leistungserfüllung für Straßen der Kategorie 1 zu räumen und zu streuen

Ortslage Beestland



Ortslage Upost



Ortslage Wolkow



Winterdienst

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung muss nicht überall dort gestreut werden, wo es glatt ist. Vielmehr gibt es klare Vorgaben seitens der Rechtsprechung, die nur durch einen gut organisierten Winterdienst erfüllt werden können.

WINTERDIENSTPFLICHTIGER

Grundsätzlich trifft die Schneeräum- und Streupflicht die Gebietskörperschaft, die den Verkehr eröffnet hat und andauern lässt. Darüber hinaus sehen die Straßen- bzw. Straßen- und Wegegesetze der neuen Länder für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage auch eine ausdrückliche Zuweisung an die Gemeinden vor (§ 49a BbgStrG, § 50 StrWG-MV, § 51 SächsStrG, § 47 StrG LSA, § 49 ThürStrG).

Allerdings ist es üblich und zulässig, die Schneeräum- und Streupflicht auf die Anlieger abzuwälzen. Dies ist jedoch nicht durch einseitigen Aushang möglich, sondern nur durch Satzung (§ 49a BbgStrG, § 50 StrWG-MV, § 51 SächsStrG, § 50 StrG LSA, § 49 ThürStrG). Die Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht darf nur so weit gehen, wie es die zugrundeliegende Ermächtigungsnorm zulässt. Im übrigen muss der Anlieger anhand der Satzung genau erkennen können, dass gerade er verantwortlich ist und auf welchen Bereich sich seine Pflicht bezieht. Unklarheiten wirken stets zu Lasten der Gemeinde.

Auch nach Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht auf die Anlieger ist die Kommune nicht frei von allen Verpflichtungen. Sie hat mittels unerwarteter Kontrollen an Ort und Stelle zu überwachen, ob die Anlieger ihren Pflichten nachkommen, und diese ggf. anzuschreiben, anzusprechen oder aber Geldbußen zu verhängen.

KERNAUSSAGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES WINTERDIENSTES

- Der Straßenverkehr muss sich auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen. Allerdings hat der Sicherungspflichtige – im Rahmen des Zumutbaren – durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln die Gefahren zu beseitigen, die infolge winterlicher Glätte bei zweckgerechter Wegebenutzung

und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen.

- Voraussetzung der Schneeräum- und Streupflicht ist das Bestehen allgemeiner Glätte, so dass bei einer drohenden Vereisung oder Glätte der Straße keine vorbeugenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.
- Führen die Witterungsverhältnisse zu einer neuen Glättebildung, reicht einmaliges Streuen nicht. Der Streudienst muss dann immer wieder und so lange wiederholt werden, wie die Glätte anhält und damit die Gefahrenlage fortbesteht.
- Solange durch das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls oder sonstiger extremer Witterungsbedingungen keine nachhaltige Sicherungswirkung erreicht werden kann, besteht keine Streupflicht.
- Das Streugut muss erst entfernt werden, wenn es nicht mehr notwendig ist bzw. sobald dies der Kommune zuzumuten ist. Bei aufgrund der Jahreszeit zu erwartenden weiteren Schneefällen oder Glatteisbildung durch überfrierenden Regen oder Reif ist dies nicht der Fall.

RÄUMLICHE UND ZEITLICHE GRENZEN DER SCHNEERÄUM- UND STREUPFLICHT

Die Anforderungen an die Winterdienstmaßnahmen sind innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage unterschiedlich. Darüber hinaus ist zu differenzieren zwischen Fahrzeug- und Fahrradverkehr einerseits und Fußgängerverkehr andererseits.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Streupflicht für den Fahrzeug- und Fahrradverkehr nur an gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Stellen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich insbesondere nach der baulichen Beschaffenheit der Straße, den örtlichen Gegebenheiten, der Verkehrsbedeutung und der Unfallhäufigkeit in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Streupflichtigen. Als gefährlich sind diejenigen Straßenstellen einzustufen, die auch von einem den winterlichen Bedingungen Rechnung tragenden Fahrer nicht beherrscht werden können. Dies gilt vornehmlich für solche Stellen, an denen der Fahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit plötzlich ändern muss (z. B.

scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen). Verkehrswichtigkeit ist insbesondere bei verkehrsreichen Durchgangsstraßen und viel befahrenen örtlichen Hauptverkehrsstraßen anzunehmen. Für den Fußgängerverkehr sind innerhalb geschlossener Ortschaften die Gehwege – einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege – zu sichern, auf denen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet. Dagegen gibt es für unwichtige Fußwege am Ortsrand im allgemeinen keine Streupflicht.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht für den Fahrzeugverkehr nur an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen, also dort, wo ein Straßenabschnitt unvorhersehbar zur Vereisung neigt, während die Straße im allgemeinen noch frei von Glätte ist und die Gefahrenstelle trotz der für Fahrten bei winterlichen Verhältnissen zu fordernden schärferen Beobachtung und erhöhten Sorgfalt nicht hinreichend erkennbar ist. Für Fußgänger existiert außerhalb der geschlossenen Ortslage keine Streupflicht.

Bei den zeitlichen Grenzen ist hinsichtlich des Beginns der Streupflicht zu differenzieren: An Arbeitstagen beginnt der Winterdienst vor dem Einsetzen des morgendlichen Haupt- und Berufsverkehrs. Als Richtschnur gilt, dass er bis 7.00 Uhr durchgeführt sein muss. Bei örtlichen Besonderheiten, wie etwa dem Schichtwechsel in einem Großbetrieb, kann ein früherer Zeitpunkt erforderlich sein. An Samstagen darf erst um 8.00 Uhr mit abgestreuten Straßen und Wegen gerechnet werden und an Sonn- und Feiertagen sogar erst um 9.00 Uhr. In der Regel endet die Schneeräum- und Streupflicht um 20.00 Uhr. Allerdings besteht an besonderen Veranstaltungsorten (Theater, Hallenbad usw.) die Pflicht zumindest bis zum Ende der Veranstaltung bzw. Öffnungszeit.

EINSATZ DES RICHTIGEN STREUMITTELS

Voraussetzung für den Einsatz eines bestimmten Streumittels ist zunächst, dass es überhaupt der Gefahr des Ausgleitens entgegenwirkt. Im übrigen kann der Streupflichtige nach seinem Ermessen bestimmen, welches er für geeignet hält, wobei abstumpfende Mittel wegen der geringeren Umweltbelastung grundsätzlich bevorzugt

eingesetzt werden sollten. Auf Anliegerstraßen und Gehwegen ist der Einsatz von Salz nicht erforderlich, so dass die Kommune, die den Winterdienst auf Gehwegen auf die Anlieger übertragen hat, ein entsprechendes Verbot durch Satzung erlassen sollte. Demgegenüber kann auf Hauptverkehrsstraßen die Verwendung von Streusalz geboten sein. Verlieren Streustoffe ab einer bestimmten Temperatur ihre Wirkung, ist dem Splitt entweder Magnesium- oder Calciumchlorid beizumischen.

ORGANISATION UND BEAUFSICHTIGUNG DES WINTERDIENSTES

Erster Schritt ist die Aufstellung eines Streuplans: Sämtliche verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstrecken einschließlich der notwendigen Fußgängerüberwege, die sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden, sind aufzunehmen. Das Gemeindegebiet ist also in Streubezirke aufzuteilen, die wiederum nach der Dringlichkeit zu gliedern sind. Fahrbahnen, die nicht gestreut werden müssen, sollten in diesen Plan nicht aufgenommen werden. Darüber hinaus sind Zeiten für die Durchführung des Winterdienstes festzulegen. Sofern die Schneeräum- und Streupflicht nicht auf die Anlieger übertragen ist, muss der Streuplan auch insoweit Bestimmungen enthalten. Die laufende Überprüfung des Streuplans ist von großer Bedeutung, da sich die Verkehrswichtigkeit einer Straße – etwa durch Einrichtung einer Omnibuslinie – ändern kann.

Hat die Kommune die Straßenreinigung privatisiert und die Winterwartung auf ein Unternehmen übertragen, muss sie im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht regelmäßig feststellen, ob dieses seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

In einem Streubuch sind vor allem die Temperatur, die Witterungsverhältnisse, die durchgeführten Maßnahmen und die eingesetzten Arbeitskräfte detailliert festzuhalten. Dies gilt nicht nur für Kommunen, sondern auch für die Mitglieder, die als Anlieger schneeräum- und streupflichtig sind, also etwa vor Sparkassen-, Schul- und Kindergartengrundstücken. Hier hat der Hausmeister genaue Aufzeichnungen über den Winterdienst anzufertigen. Das Streubuch sollte fünf Jahre aufbewahrt werden.

Berlin, im August 1999